

Auszug aus dem Durchführungsvertrag im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brechgässle“ zur Vorlage an die Träger öffentlicher Belange

Zwischen

Gemeinde Unlingen

88527 Unlingen, Kirchgasse 11

nachstehend -Gemeinde- genannt

und

1.

2.

3.

Firma Hans App GmbH, vt. durch die Geschäftsführerin Uschi App, GALABAU KG, Möhringer Straße 14, 88527 Unlingen

nachfolgend -Antragsteller- genannt

wird der folgende

Durchführungsvertrag

gemäß § 12 BauGB geschlossen:

Präambel

Die Antragsteller beantragen eine Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brechgässle“**, um auf dem in § 1 beschriebenen Grundstück Baurecht zu erlangen.

Da seitens der Antragsteller großes Interesse an einer schnellen Umsetzung besteht, die Gemeinde derzeit jedoch anderen Vorhaben Vorrang geben muss, schließen die Vertragsparteien diesen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

Durch diesen Vertrag soll die Gemeinde durch die Vergabe der Planungsleistungen einschließlich eventuell erforderlicher Gutachten bei der Bauleitplanung entlastet werden, so dass eine zügige Durchführung des gewünschten Planverfahrens erfolgen kann.

Unter diesen Voraussetzungen liegt eine zügige Umsetzung der Bauleitplanung im Interesse beider Vertragsparteien. Beide Parteien haben ferner das Interesse, dem Unternehmen der Antragstellerin mit der Durchführung des Bebauungsplanes die Erweiterung zu ermöglichen.

Zur Sicherung und Finanzierung der Bauleitplanung wird dieser Vertrag geschlossen. Er gliedert sich in drei Hauptabschnitte:

- A) Bauleitplanung
- B) Sondervereinbarungen
- C) Schlussbestimmungen

§ 1 Plangebiet

- (1) Vertragsgegenstand ist das in der Anlage dargestellte Plangebiet, das aus den Teilgrundstücken der Flurstücke 422, 423, 424 und 425 besteht.

Abschnitt A – Bauleitplanung

§ 2 Städtebauliche Planung

§ 3 Verpflichtungen der Gemeinde im Bauleitplanverfahren

§ 4 Leistungen der Antragsteller im Rahmen der Bebauungplanaufstellung

§ 5 Pflichten der Antragstellerin im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme

- (1) Die Antragsteller verpflichten sich, die Zufahrt zu dem Plangelände vom Bussenweg mit einer Toranlage zu sichern. Ferner verpflichten sich, die Antragsteller die Nutzung im Rahmen der Andienung durch Mitarbeiter, Anlieferer sowie Kunden auf die Kernzeiten Montag bis Freitag, 6:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr sowie samstags zwischen 6:00 Uhr morgens und 16:00 Uhr zu beschränken.
- (2) Die Antragsteller verpflichten sich weiter im Zuge der Baumaßnahme keine baulichen Maßnahmen an dem Grundstück vorzunehmen, welche im Hinblick auf den Abfluss von Oberflächenwasser nachteilig für das Plangrundstück oder aber im Westen liegende Grundstücke (Flurstücke 25 40,25 41,25 42,25 43,25 44,2545) nach sich ziehen.

(3)

Die Antragsteller verpflichten sich für den Fall, dass - kausal durch die Baumaßnahme bedingt- Oberflächenwasser (Außenwasser) auf das Plangrundstück auftreffen sollte bzw. über das Plangrundstück wiederum kausal bedingt durch die Baumaßnahme auf die westlichen Nachbargrundstück fließen sollte, entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Dritten auch Schadensersatz bei Beeinträchtigung deren Grundstücke zu leisten. Die Antragsteller selbst können keinen Schadensersatz begehren.

Abschnitt B - Sondervereinbarungen

§ 6 Zweckbestimmung

- (1) Die Antragsteller verpflichten sich, das in § 1 beschriebene Plangebiet nur zum Zwecke der geplanten Unternehmenserweiterung zu verwenden.
- (2) Die Gemeinde erwartet die dauerhafte Nutzung für den genannten Zweck.

Abschnitt C - Schlussbestimmungen

§ 7 Rücktrittsrecht der Antragstellerin

§ 8 Rücktrittsrecht der Gemeinde

§ 9 Rechtsnachfolge

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54 ff VwVfG handelt.
- (3) Der Vertrag wird wirksam nach der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen; die Vertragspartner erhalten je eine unterzeichnete Ausfertigung.

Unlingen, den

.....
Gemeinde Unlingen

.....
Hans App GmbH GALABAU KG, Unlingen